



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

15. April 2019

Kontakt: Felix Cuny, Kreisforstmeister, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Telefon +41 43 257 98 35, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Festsetzung Abgrenzung von Wald und Bauzonen und Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Mit RRB Nr. 15 / 1994 wurde der Waldgrenzenplan Nr. 745 / 11, 1:1000, der Gemeinde Kleinandelfingen für den Ortsteil Alten vorschriftsgemäss festgesetzt. Die übrigen Waldfeststellungen zur Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder wurden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 WaG zwar vorschriftsgemäss vorgenommen, jedoch nicht rechtskräftig festgesetzt. Namentlich betrifft dies die Waldgrenzen in den Gebieten Riethalden, Grillen und Thurhalden. Die Teilrevision der Nutzungsplanung bietet nun die Gelegenheit dieses Manko zu beheben.

Zusätzlich ist im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung die Einzonung der Reservezone "Steigli" geplant. Dazu wird die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt.

Die Waldgrenzenpläne Nrn. 1 - 4 in den Gebieten Riethalden, Grillen und Thurhalden sowie 'Steigli' wurden vom 01. Februar 2019 bis 02. März 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Kleinandelfingen wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nrn. 1 - 4, 1:500, vom 5. April 2019, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Kleinandelfingen wird eingeladen, die Waldgrenzen im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Kleinandelfingen wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.



IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 845 Kleinandelfingen (mit Plänen)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plänen)
- Forstkreis 5 (mit Plänen)
- Förster Olivier Bieri, Werkhofstrasse 2, 8451 Kleinandelfingen (mit Plänen)
- ✓ - per ~~Email an~~ oereb@ingesa.ch (mit Plänen)
- Katasterleitung (Amt für Raumentwicklung/Geoinformation/Kataster) (mit Plänen)
- per Email an andreas.werner@bd.zh.ch (mit Plänen)



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: **16. April 2019**



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 26.07.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000376

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen

Abgrenzung von Wald und Bauzone (Waldgrenzenplan) in der Gemeinde Kleinandelfingen, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8451 Kleinandelfingen

Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Waldgrenzenplan) in der Gemeinde Kleinandelfingen wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 15. April 2019 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 16. Juli 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Waldgrenzenplan wird auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 15.04.2019

Rechtliche Hinweise:

**Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Re-
kurse:**

Gemeinde Kleinandelfingen
Kanzleistrasse 2
8451 Kleinandelfingen